

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Eckpunktepapier der Bundesregierung
zur Neuregelung der Insolvenzsicherung im Reiserecht
vom 10.06.2020

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5300
Fax: +49 30 2020-6300

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
**Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Trans-
port-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechts-
schutzversicherung, Assistance,
Statistik**

E-Mail: S1@gdv.de

www.gdv.de



- Die Versicherungswirtschaft begrüßt den im Eckpunktepapier vorgesehenen stufenförmigen Aufbau der Insolvenzabsicherung (Stellung von Sicherheiten, d.h. Bürgschaften durch Kautionsversicherer oder Kreditinstitute in Stufe 1; Fondslösung in Stufe 2; Rückdeckungsversicherung und/oder Kreditzusagen in Stufe 3). Diese Ausgestaltung stellt sicher, dass Versicherungslösungen auch künftig eine wichtige Rolle bei der Insolvenzabsicherung zukommen wird. Damit wird den Reiseveranstaltern auch künftig ermöglicht, einen Teil ihrer Absicherung mithilfe des bewährten Instruments der Kautionsversicherung darzustellen.
- Die Höhe der Sicherheit (Stufe 1) sollte nicht bonitätsabhängig ausgestaltet werden, sondern einheitlich 9% vom absicherungspflichtigen Pauschalreiseumsatz jedes Reiseveranstalters betragen. Die Festsetzung bonitätsabhängiger Sicherheitsleistungen durch den Fonds würde dessen Komplexität bei tausenden absicherungspflichtiger Reiseveranstalter und Vermittler verbundener Reiseleistungen erhöhen und einen extrem hohen Verwaltungsaufwand verursachen, der schon deshalb nicht erforderlich ist, weil die Versicherer der unterschiedlichen Bonität der Reiseveranstalter bereits durch bonitätsabhängige Versicherungsbeiträge und -konditionen Rechnung tragen. Gute Bonitäten werden damit per se belohnt.
- Bei einer Festsetzung bonitätsbezogener Sicherheitsleistungen in Stufe 1 durch den Fonds müsste zudem das Verhältnis zwischen Versicherer und Fonds umfangreich geregelt werden (z.B. im Hinblick auf etwaige Antragsrechte gegenüber dem Fonds bei sich verschlechternder Bonität, etwaige Regressansprüche des Versicherers gegenüber dem Fonds bei unterlassener Reaktion auf unterjährige Erhöhung des Ausfallrisikos und eine etwaige Folgepflicht des Versicherers bei geänderter Bonitätsbewertung durch den Fonds). Zusätzlich würde sich der Zeit- und Abstimmungsbedarf deutlich erhöhen.
- Läge die Sicherheitsleistung hingegen bei durchgehend 9 %, böte dies den Versicherern einen festen Kalkulationsrahmen, der auch eine verlässliche Absicherung von Großrisiken erleichtern würde. Zugleich würde diese einfache Lösung den Übergang in das neue Absicherungssystem deutlich beschleunigen.
- Die pauschale 9%ige Sicherheitsleistung sollte auf jeden Fall teilbar sein, so dass sichergestellt ist, dass diese insbesondere bei Großrisiken durch mehrere Bürgen beigebracht werden kann. Hierbei muss gewährleistet sein, dass die Bürgen bei einer Inanspruchnahme

me der Bürgschaft quotale haften und nur entsprechend in Anspruch genommen werden.

- Um zügig arbeitsfähig zu sein und damit das Inkrafttreten des neuen Absicherungssystems zu ermöglichen, sollte der Fonds (Stufe 2) eine möglichst schlanke Struktur haben. Die Beiträge sollten entsprechend den Überlegungen im Eckpunktepapier jedenfalls in einer Übergangsphase pauschal und unabhängig von der Bonität des jeweiligen Reiseveranstalters festgelegt werden. Hierdurch kann die Übergangsphase deutlich kürzer ausfallen. Wie oben skizziert, findet auf Stufe 1 ohnehin eine Bonitätsprüfung durch den im Insolvenzfall vorrangig eintrittspflichtigen bürgenden Versicherer statt.
- Soweit nach Ablauf der Übergangsphase die Bonität und das individuelle Risiko bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden sollen, können derartige Dienstleistungen ggf. von Dritten im Auftrag des Fonds durchgeführt werden, ohne dass der Fonds hierfür eigene Strukturen aufbauen müsste. Gleiches gilt für das Management der Kapitalanlagen des Fonds.
- Aus Gründen der Neutralität sollte der Fonds vorzugsweise in öffentlich-rechtlicher Struktur aufgebaut werden. Sollte eine privatrechtliche Struktur gewählt werden, bedarf es jedenfalls einer hinreichenden staatlichen Aufsicht und Kontrolle.
- Die risikogerechte Vereinbarung und Ausgestaltung der Rückdeckungsversicherung (Stufe 3) sollte den Vertragsparteien, d.h. dem Fonds und dem/den Versicherern überlassen werden. Die risikogerechte Vereinbarung und Ausgestaltung der Rückdeckungsversicherung dürfte insbesondere vom Umsatz und der Bonität der zehn bis fünfzehn umsatzstärksten Mitglieder des Fonds abhängen. Vorgaben seitens des Gesetzgebers, etwa im Hinblick auf die Festsetzung einer Mindestversicherungssumme, bedarf es hierzu nicht. Sowohl eine zu hohe, am Markt nicht platzierbare gesetzliche Vorgabe als auch eine zu niedrige, den potentiellen Schaden nicht deckende Versicherungssumme wären kontraproduktiv.
- Die Versicherungswirtschaft hält eine sehr zeitnahe Einführung des neuen Absicherungssystems für dringend erforderlich. Es sollte ein Inkrafttreten zum 01.11.2020 mit einer sehr kurzen, maximal sechsmonatigen Übergangsphase und einer Haftungsübernahme des Fonds spätestens zum 01.05.2021 angestrebt werden. In der Übergangsphase (d.h. bis spätestens zum 01.05.2021) würden die Versicherer die Reiseveranstalter noch nach bisheriger Praxis versichern können. Anderenfalls hätten die Versicherer die wachsenden Insol-

venzrisiken der Reiseveranstalter¹ bei derzeit völlig unsicherer Rechtslage insbesondere zur Frage, ob Rückholkosten Teil der Haftungssumme von 110 Mio. EUR sind, über einen unzumutbar langen Zeitraum weiter zu tragen. Dies könnte anstehende Prolongationen beeinträchtigen.

- Spätestens zum 01.05.2021 würde dann das neue Absicherungssystem greifen und die komplette Haftung der Reiseinsolvenzabsicherung auf den Fonds übergehen. Die Versicherer würden dann nur noch in der Stufe 1 und im Rahmen der dort zu stellenden Sicherheit haften. Eine Kollision mit der derzeitigen Haftungsbeschränkung auf 110 Mio. EUR pro Geschäftsjahr und Versicherer muss in jeden Fall ausgeschlossen sein. Dies ist auch im Interesse der Reiseveranstalter, die ansonsten Gefahr liefen, doppelt belastet zu werden.
- Mit dem Haftungsübergang auf den Fonds ist gesetzlich sicherzustellen, dass die Versicherer dann aus den bis zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Sicherungsscheinen nicht mehr in Anspruch genommen werden können, sondern nur noch im Rahmen des neuen Rechts.
- Mit Inkrafttreten der Neuregelung am 01.11.2020 würde der Fonds bereits Gelder der Reiseveranstalter einsammeln können, die z.B. nach Reisepreisen, Destinationen und Beförderungsmitteln gestaffelt erhoben werden könnten. Nach der Übergangsphase würden die Versicherer die Bürgschaften der bei ihnen versicherten Reiseveranstalter als bonitätsabhängige Sicherheiten in den Fonds einbringen. Gleichzeitig würde sich die Haftung der Versicherer auf einen Anteil von 9% des absicherungspflichtigen Veranstalterumsatzes begrenzen. Der Fonds hätte zu diesem Zeitpunkt schon ein Fondsvermögen aus den abgeführten Geldern der Reiseveranstalter aufgebaut. Zusätzlich könnte dem Fonds auch das Recht zur Kreditaufnahme eingeräumt werden.
- Die Sicherstellung der notwendigen Kapazitäten auf Seiten der Versicherer sollte durch eine Änderung der steuerlichen Rahmenbedin-

¹ Siehe hierzu Pressemeldung des DRV vom 12.06.2020: ... „Der seit Wochen von uns geforderte Kreditfonds für die Rückzahlungen der Reiseveranstalter und die Provisionen der Reisebüros steht nach wie vor aus. Die Reisewirtschaft steht vor dem Zusammenbruch“, so Fiebig. 90 Prozent der befragten Unternehmen unterstreichen diese Einschätzung und sagen, dass ein Kreditfonds dringend benötigt wird, um kurzfristig die berechtigten Kundenforderungen bedienen zu können – ohne in die Insolvenz zu geraten...

gungen erleichtert werden. Kautionsrückversicherungen unterliegen seit einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2013, der eine rein formale Betrachtungsweise zugrunde liegt, der Versicherungssteuer in Höhe von 19 Prozent. Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber dem Bürgschaftsgeschäft der Banken, das keiner solchen Besteuerung unterliegt, und verteuert gerade auch im Bereich der Reiseinsolvenzabsicherung, der in hohem Maße rückversichert ist, unnötigerweise den Versicherungsschutz.

- Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Entgegennahme von Vorauszahlungen auf Grundlage der hierzu ergangenen BGH-Rechtsprechung gesetzlich geregelt werden. Hierbei sollten Höchstgrenzen festgelegt werden (grundsätzlich 20% Anzahlung; Restzahlung 30 Tage vor Reiseantritt). Ferner sollte überlegt werden, ob solche Zahlungsbedingungen perspektivisch auch für Fluggesellschaften als Bedingung eingeführt werden, um die Risiken der Einzelreisenden und der Reiseveranstalter zu begrenzen.

Berlin, den 17.06.2020